



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland**

A) Problem

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG-GlStV) sieht in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen vor. Sowohl die Suchtexperten als auch die kommunalen Spitzenverbände halten – auch unter Verweis auf die Rechtslage in anderen Ländern – eine Erweiterung des Mindestabstands für notwendig, um für Spieler, die problematisches Spielverhalten aufweisen, den Zusammenhang der Spielangebote und die Griffnähe nochmals zu verringern.

In Art. 11 Abs. 2 AGGlStV ist eine Sperrzeit für Spielhallen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt. Diese dient ebenfalls der Prävention von Spielsucht, weil sie die zeitliche Verfügbarkeit der Angebote senkt. Die Gemeinden können die Sperrzeit durch Verordnung verlängern, um einer überdurchschnittlichen Zahl von Geldspielgeräten oder Suchtfällen in der Gemeinde Rechnung zu tragen. Von dieser Möglichkeit haben eine größere Zahl von Städten und Gemeinden Gebrauch gemacht. Das indiziert, dass die bisherige gesetzliche Sperrzeit nicht ausreicht, um spielsuchtgefährdeten Spielern insbesondere in den Morgenstunden von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr die Möglichkeit zum Spielen zu nehmen.

B) Lösung

Im Ausführungsgesetz sollen die Regelungen zum Mindestabstand zwischen Spielhallen und zu den Sperrzeiten entsprechend angepasst werden.

Für neue Spielhallen soll der Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle auf 500 Meter Luftlinie vergrößert werden.

Die bislang geltende Sperrzeit soll auf den Zeitraum von 3.00 Uhr bis 9.00 Uhr festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Gemeinden, entsprechend der bisherigen Rechtslage die Sperrzeit zu verlängern, bleibt unberührt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**Staat**

Keine

Kommunen

Bei den Kommunen entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher, über die bisherige Rechtslage hinausgehender Verwaltungsaufwand.

Wirtschaft und Bürger

Die Vergrößerung des Mindestabstands für neue Spielhallen erzeugt keine Kosten für Wirtschaft oder Bürger. Einbußen entstehen bei den Unternehmen, die längere Sperrzeiten beachten müssen. Da diese jedoch in den Morgenstunden liegen, ist keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung zu erwarten. Überdies haben schon bisher eine größere Zahl von Kommunen längere Sperrzeiten durch Verordnung angeordnet.

Gesetzesentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 205 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „250 Metern“ durch die Angabe „500 Metern“ und der Punkt am Ende durch den Halbsatz „; abweichend hiervon beträgt der Mindestabstand bei bestehenden Spielhallen und solchen, für die der vollständige Antrag auf Erlaubnis bis zum 30. Juni 2017 gestellt wurde, 250 Meter Luftlinie.“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6.00 Uhr“ durch die Angabe „9.00 Uhr“ ersetzt.
4. Art. 14 wird aufgehoben.
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zur Verbesserung des Spielerschutzes beim gewerblichen Spiel in Spielhallen sollen der Mindestabstand für neue Spielhallen vergrößert sowie die gesetzliche Sperrzeit für alle Spielhallen verlängert werden.

Nach § 25 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) ist zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder. Der Vergleich zwischen den Regelungen der Länder zeigt, dass die Vorgaben zu den Mindestentfernungen der Spielhallen variieren. Die Distanzen reichen von 100 bis 500 Meter, wobei Ausnahmen im Einzelfall zulässig sind. Viele Länder haben einen Mindestabstand von 500 Metern festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände wie auch die Suchtexperten haben darauf hingewiesen, dass ein dichtes Netzwerk von Glücksspielangeboten einschließlich einer intensiven Vermarktung potenzielle Hemmschwellen senkt und die gesellschaftliche Akzeptanz von Glücksspielen fördert. Eine Vergrößerung des Glücksspielangebots erhöhe immer auch das Auftreten problematischen und pathologischen Spielverhaltens. Die Vergrößerung des Abstands zwischen neu zu errichtenden Spielhallen sei ein einfaches und wirksames Mittel, um den Spielerschutz zu verbessern und eine Gesundheitsgefährdung zu verringern.

Gleiches gilt für die Sperrzeit für Spielhallen. Hier legt Art. 11 Abs. 2 AGGlüStV eine Sperrzeit von Spielhallen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr fest. Diese dient ebenfalls der Prävention von Spielsucht, weil sie die zeitliche Verfügbarkeit der Angebote senkt. Die Gemeinden können die Sperrzeit durch Verordnung verlängern, um einer überdurchschnittlichen Zahl von Geldspielgeräten oder Suchtfällen in der Gemeinde Rechnung zu tragen. Von dieser Möglichkeit haben – beginnend mit der Stadt Augsburg – eine größere Zahl von Städten und Gemeinden Gebrauch gemacht. Zur Verbesserung des Spielerschutzes wird die gesetzliche Sperrzeit in Art. 11 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV um drei Stunden verlängert, um spielsuchtgefährdeten Spielern insbesondere in den Morgenstunden von 6 Uhr bis 9 Uhr die Möglichkeit zum Spielen zu nehmen. Auch die kommunalen Spitzenverbände halten diese Verlängerung der Sperrzeit auf ein Mindestmaß von sechs Stunden täglich für erforderlich.

B) Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Da der Mindestabstand gesetzlich auf 250 Meter festgeschrieben ist, bedarf es auch zu seiner Änderung einer gesetzlichen Regelung. Das Gleiche gilt für die Verlängerung der gesetzlichen Sperrzeit.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Nr. 1**

Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nur noch für die erste Veröffentlichung der Stammnorm im Gesetz- und Verordnungsblatt erforderlich und wird ab der ersten Änderung nicht mehr benötigt. Zur Vermeidung eines weiteren Pflegeaufwands wird die Inhaltsübersicht deshalb gestrichen.

Nr. 2

Durch die Änderungen in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 AG-GlÜStV wird der Mindestabstand bei neuen Spielhallen, für die der Antrag auf glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlÜStV nach dem 30. Juni 2017 gestellt wird, auf 500 Meter Luftlinie zu anderen Spielhallen vergrößert. Für Bestandsspielhallen und solche, für die der vollständige Antrag (vgl. insoweit Art. 12 Satz 5 AGGlÜStV) auf glücksspielrechtliche Erlaubnis bis 30. Juni 2017 gestellt wird, gilt weiterhin ein Mindestabstand von 250 Metern.

Nr. 3

Die gesetzlich vorgesehene Sperrzeit beginnt wie bislang auch um 3.00 Uhr. Ihr Ende wird durch die neue Regelung von 6.00 Uhr auf 9.00 Uhr verschoben.

Die Möglichkeit der Gemeinden, entsprechend der bisherigen Rechtslage die Sperrzeit zu verlängern, bleibt unberührt.

Nr. 4

Die obsoleete Vorschrift des Art. 14 entfällt.

Nr. 5

Die Vorschrift des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist inzwischen überholt und entfällt. Art. 15 Abs. 2 und 3 sind obsolet und entfallen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.